

Satzung

Tennisclub Lokomotive Aue e.V.

§1

Der Tennisclub Lokomotive Aue e.V. (TC Lok Aue e.V.) mit Sitz in Aue, eingetragen im Vereinsregister des AG Aue, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports in seiner Einheit von Leistungs- und Breitensport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kinder-, Jugend- und Senioren-Tennissports, sowie durch die Erhaltung und notwendigen Erweiterungen der Tennissportanlage.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vergütung für Vereinstätigkeit:

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 3.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

- 4.) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5.) Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, für zusätzliche Maßnahmen des Vereins, zu denen der Verein weder nach der Satzung oder vertraglich verpflichtet ist, die aber dem Satzungszweck entsprechen, zeitlich befristete Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen, für die der Verein Zuschüsse nach § 16 III SGB II erhält (z.B. so genannte Ein-Euro-Jobs).
- 6.) Im Übrigen haben Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
Der Vorstand ist dabei ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Auflösung des Vereins)

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Erzgebirge e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele unterstützen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die hierüber in ihrer nächsten Versammlung zu entscheiden hat. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Aktive Mitglieder über 18 Jahren
2. Jugendliche Mitglieder vom 14. bis zum 18. Lebensjahr
3. Kinder bis zum 14. Lebensjahr
4. In Ausbildung befindlicher Mitglieder
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vorübergehend ruht
6. Passive Mitglieder
7. Fördernde Mitglieder
8. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr, für die Mitgliedschaft ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Einzelheiten hierüber regelt die Gebührenordnung.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten
3. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, wobei als wichtiger Grund vor allem angesehen wird, wenn ein Mitglied
 - dem Zweck des Vereins nachhaltig und wiederholt zuwiderhandelt
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
 - trotz zweimaliger Aufforderung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet, sowie seinen Arbeitsleistungen für die Erhaltung der Tennisanlage bzw. der Zahlung des dafür festgelegten Geldbetrages nicht nachkommt.

Die Mitgliedschaft kann zum Ruhen gebracht werden. Voraussetzung ist ein begründeter Antrag, der bis zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen ist und über den der Vorstand entscheidet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich um die Verwirklichung der Vereinsziele zu bemühen. Die Beiträge für das neue Geschäftsjahr sind bis Ende März des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Änderungen der Fälligkeit kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Sollten die Zahlungen ohne zureichende Begründung nicht eingehalten werden, erfolgt die Spielsperre für die laufende Saison, ohne das damit die Beitragspflicht für das betreffende Spiel- bzw. Geschäftsjahr aufgehoben würde. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, nach Bedarf auf Aufforderung des Vorstandes, Arbeitsleistungen den Zwecken des Vereins zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand hat für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Mitglieder zu sorgen. Sollten die erforderlichen Arbeitsleistungen durch einzelne Mitglieder nicht gewährleistet werden können, so wird ersatzweise vom Vorstand eine Geldzahlung in angemessener Höhe eingeräumt. Die Höhe der Beitragssätze und die Höhe von Geldleistungen für unterbliebene Arbeitsleistungen legt der Vorstand von Jahr zu Jahr fest.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9

Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der Kassierer
2. der Schriftführer
3. der Sportwart
4. der Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstand und erweiterter Vorstand bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beschlüsse fassen Vorstand und erweiterter Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu laden sind. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder über 16 Jahre. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dem Sportwart. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann jederzeit, unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen.

§ 11

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ein weiterer Kassenprüfer ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen, der als Ersatzmann eingesetzt wird, wenn einer der oben aufgeführten

Kassenprüfer ausfällt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12

Vereinsstrafen sind:

1. Verwarnung
2. Geldbuße von 10,00 € bis 250 €
3. Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
4. Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft
2. Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Belange

Für die Verhängungen von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit von Vorstand und erweiterten Vorstand. Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtsfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung durch das Mitglied der Vorstand auch ohne Anhörung entscheiden kann. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibbrief und Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluss ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen nach Zugang beim Vorstandsvorsitzenden eingehen muss. In einer erweiterten Vorstandssitzung (Teilnahme der Mannschaftsleiter) ist dem betroffenen Mitglied nochmals Gelegenheit zur Rechtsfertigung zu geben. Die dann vom Vorstand und den Mannschaftsleitern mit einfacher Stimmenmehrheit getroffene Entscheidung ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen mit Einschreibbrief mitzuteilen. Der Rechtsweg gegen einen solchen Vereinsbeschluss ist ausgeschlossen.

§13

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen oder für Diebstähle, die auf dem Tennisgelände einschließlich Clubhaus vorkommen.

- 1.) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2.) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen und sonstigen erlassenen Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes, des Sächsischen Tennis Verbandes und des Landessportbundes Sachsen verbindlich.

§ 15

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16

Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen. Eine Auflösung des Vereins muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und nach Möglichkeit hinreichend begründet sein.

§ 17

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 18

Gerichtsort und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 19

Die Satzung tritt am 11. 09. 2010 in Kraft. Sie wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.09.2010 von allen anwesenden Mitgliedern einstimmig gebilligt.

§ 20

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die dem gewollten Zweck am nächsten kommende gesetzliche Bestimmung.

Aue, den 11.09.2010

Wolfgang Mühlig
1. Vorsitzender

Peter Weiß
2. Vorsitzender